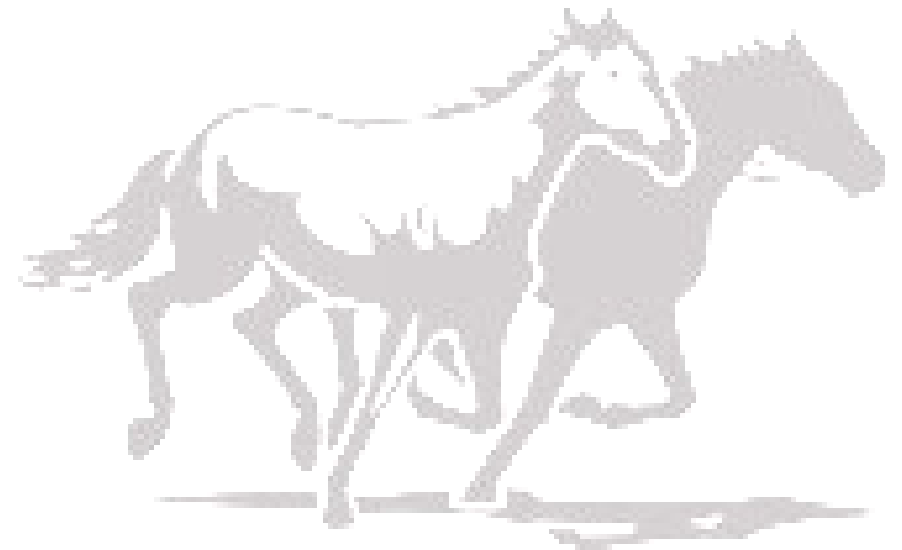


Bitte bei Ausritten beachten:

- Fußgänger haben Vorrang. Diese dürfen nur im Schritt passiert werden.
- Grundsätzlich nur befahrbare Wege benutzen. Nicht quer durch den Wald reiten. Niemals über Felder reiten (Ausnahme: abgeerntete Stoppelfelder). Wiesen nur außerhalb der Wachstumszeit und nur bei trockenem oder gefrorenem Boden überqueren. Die Grasnarbe darf nicht beschädigt werden.
- Bei Beginn der Dämmerung Waldbereiche meiden.
- Auf die Jagdausübung Rücksicht nehmen.
- Hunde an die Leine nehmen oder mit Rücksicht auf das Wild auf die Mitnahme von Hunden verzichten.
- Andere Reiter auf ihr Fehlverhalten hinweisen.



AN ALLE PFERDEHALTER UND REITER/INNEN



Im Landkreis Aschaffenburg gilt seit 01.04.2000 eine Kennzeichnungspflicht für Reitpferde.

Hierzu folgende **Hinweise**:

- Jedes Pferd, das im Landkreis Aschaffenburg in der freien Natur geritten wird, muss an beiden Seiten des Halfters oder des Sattels gut sichtbar ein amtliches Kennzeichen tragen (nicht bei Kutschen).
- Die Kennzeichen werden (paarweise) auf schriftlichen Antrag des Pferdehalters vom Landratsamt zugeteilt. Das Kennzeichen bleibt im Eigentum des Landratsamtes.
- Antragsformulare sind beim Landratsamt Aschaffenburg (Zi.-Nr. B-3.37, Tel. 06021/394-7112, Fax: 06021/394-905, E-Mail: Naturschutz@ira-ab.bayern.de, Internet: www.Landkreis-Aschaffenburg.de) oder bei den Gemeinden erhältlich. Die Formulare können beliebig vervielfältigt werden.
- Für die Zuteilung werden einmalig pro Antrag 15,00 Euro für das 1. Paar und je 10,00 Euro für jedes weitere Paar berechnet.

Die Kennzeichen können im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, Zimmer-Nr. B-3.37 abgeholt werden.

Die Ausgabe erfolgt während der allgemeinen Öffnungszeiten:

**Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr.**

Auf Wunsch werden die Kennzeichen auch per Nachnahme verschickt (zzgl. Zustellungsgebühr der Post).

Eine Ausgabe an Dritte erfolgt nur mit schriftlicher Vollmacht des Pferdehalters.

- Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, muss der Pferdehalter jeweils vorher deren Namen und Adressen in eine Liste (Reitbuch) eintragen und diese Daten ggfs. dem Landratsamt im Rahmen von Ermittlungen mitteilen. Die Liste ist zwei Jahre aufzubewahren.
- Es wird nicht für jedes Pferd ein Kennzeichen benötigt. Es muss nur sichergestellt sein, dass z. B. in einem Reitstall so viele Kennzeichen vorhanden sind, wie Pferde gleichzeitig ausgeritten werden (s. o. Reitbuch).
- Diese Verordnung gilt auch für Pferdehalter, die außerhalb des Landkreises wohnen, aber im Landkreis reiten.
- Wer ohne Kennzeichen reitet, muss mit einer Anzeige und einem evtl. Bußgeldverfahren rechnen.
- Der Verlust des Kennzeichens ist dem Landratsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist ein neues Kennzeichen zu beantragen.
- Der Pferdehalter hat die Rückgabe des Kennzeichens zu veranlassen, wenn es nicht mehr für diesen Zweck benötigt wird. Eine Weitergabe an andere Pferdehalter ist nur nach der schriftlichen Bekanntgabe von Namen und Anschrift des neuen Pferdehalters an das Landratsamt zulässig.

